stanzen bezeigte Entgegenkommen seitens der Heimatgemeinde Holensteins Anerkennung verdient,

2. daß für den Fall, als Holenstein, bezw. dessen Familie, mit Rücksicht auf die vielfache Arbeitslosigkeit des ersteren andauernd der wohnörtlichen Armenpflege zur Last fallen sollte, der Gemeinde Rorschach nicht zugemutet werden könnte, ihre freiwillig gewährte Unterstützung weiter zu leisten, die Heimatgemeinde Mosnang vielmehr dannzumal die Pflicht hätte, die Heimnahme der in städtischen Verhältnissen sich nicht zurecht findenden Familie behufs besseren Fortkommens derselben in ländlichen Verhältnissen und mehrerer Entlastung der Armenpflege zu verfügen - Holenstein hielt sich früher übrigens in der Heimatgemeinde auf -,

beschlossen:

Es sei die Beschwerde des M.Holenstein-Vorburger dahin entschieden, daß es bei der von der Gemeinde Rorschach bisher gemäß dem Regierungsratsbeschluß vom 19. Februar 1915 betreffend die interkommunale Armenpflege (Ziffer 3) gewährten Unterstützung im Sinne der Vernehmlassung des Gemeinderates Rorschach vom 21. dieses Monats sein Verbleiben und daß die Gemeinde Mosnang die darüber hinaus notwendigen Mehrleistungen im bezeichneten Umfange allein, und zwar vom 1. Februar dieses Jahres an, zu tragen habe.

Protokollauszug an das Bezirksamt Rorschach zuhanden des Gemeinderates von Rorschach und des M.Holenstein-Vorburger, Rorschach.

Protokollauszug an das Bezirksamt Alttoggenburg zuhanden des Gemeinderates von Mosnang.

Protokollauszug an das Departement des Innern.

№784

Notstandsfond für Hülfsbedürftige; Ausbezahlung der Bundesquote.

Im Anschluß an die Verhandlungen vom 11. dieses Monats (№653) und auf Bericht und Antrag des Departements des Innern nimmt der Regierungsrat Vormerkung zu Protokoll von einer Zuschrift des schweizerischen Politischen Departementes vom 20. dieses Monats, wornach der Betrag von Fr.15,144.80 als die dem herwärtigen Kanton zufallende Quote des Notstandsfondes für Hülfsbedürftige zur Zahlung an die hiesige Staatskassa angewiesen worden und auch bei letzterer seither eingegangen ist.

Protokollauszug samt Akten an das Departement des Innern.